



Merkblatt

Besteuerung von Geldspielgewinnen

Inhaltsverzeichnis

	Randnummer
A. Inhalt	1
B. Rechtliche Grundlagen	2–8
1. Steuerbare Geldspielgewinne	2–3
2. Steuerfreie Geldspielgewinne	4–5
3. Gewinne aus ausländischen Geldspielen	5
4. Abzüge	6
5. Verrechnungssteuer	7
6. Geldspielgesetz	8
C. Geltungsbereich	9–10
D. Geldspielgewinne	11–13
E. Inländische Geldspielgewinne	14–15
1. Begriff	14
2. Besteuerung	15
F. Ausländische Geldspielgewinne	16–18
1. Begriff	16
2. Besteuerung	17–18
G. Deklaration und Steuersatz	19–20
H. Gültigkeit und Publikation	21–22
<u>Anhang</u> : Freibetrag, Freigrenze und Abzug nach Steuerperioden	

A. Inhalt

- 1 Das vorliegende Merkblatt behandelt die Besteuerung von in- und ausländischen Geldspielgewinnen und den Abzug der Einsatzkosten.

B. Rechtliche Grundlagen

1. Steuerbare Geldspielgewinne

- 2 Folgende inländische Geldspielgewinne unterliegen der Einkommenssteuer (§ 25 Bst. j Ziff. 2 und Bst. k des Steuergesetzes vom 9. Februar 2000, StG, SRSZ 172.200, e contrario):
 - Gewinne über CHF 1 Mio. (Freibetrag¹) aus der Teilnahme an behördlich bewilligten Grossspielen und aus der Online-Teilnahme an konzessionierten Spielbankenspielen, die nach dem Bundesgesetz über Geldspiele (Geldspielgesetz) vom 29. September 2017 (BGS, SR 935.51) zugelassen sind²; besteuert wird nur der über dem Freibetrag liegende Gewinn; Geldspielgewinne aus Grossspielen und aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen, die ohne Bewilligung bzw. Konzession durchgeführt werden, sind vollumfänglich steuerbar, d.h. der Freibetrag kommt nicht zur Anwendung.
 - Gewinne über CHF 1000 (Freigrenze³) aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung, die vom Geltungsbereich des BGS ausgenommen sind⁴; besteuert wird der gesamte Gewinn.

Beim Bund beträgt der Freibetrag CHF 1 071 000 und die Freigrenze CHF 1100 (Art. 24 Bst. i^{bis} und j des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990, DBG, SR 642.11). Freibeträge und Freigrenzen von Kanton und Bund für vergangene Steuerperioden können dem Anhang entnommen werden.

2. Steuerfreie Geldspielgewinne

- 3 Nicht der Einkommenssteuer unterliegen folgende inländischen Geldspielgewinne, sofern sie nach dem BGS zugelassen sind (§ 25 Bst. j Ziff. 1 und 3 StG und Art. 24 Bst. i und i^{ter} DBG):
 - Gewinne aus konzessionierten Spielbankenspielen, sofern sie nicht aus selbstständiger Erwerbstätigkeit stammen;
 - Gewinne aus behördlich bewilligten Kleinspielen⁵; Gewinne aus nicht bewilligten Kleinspielen sind steuerbar, wobei aus Praktikabilitätsgründen die Freigrenze gemäss § 25 Bst. j StG bzw. Art. 24 Bst. j DBG (CHF 1000 bzw. CHF 1100) analog zur Anwendung kommt.
- 4 Ebenfalls steuerfrei sind die inländischen Geldspielgewinne gemäss Ziffer 1 (N 2), die unter den massgebenden Freibeträgen und Freigrenzen liegen.

¹ Bei einem Freibetrag wird lediglich das über diesem Betrag liegende Einkommen besteuert.

² Die Durchführung von Grossspielen setzt eine Bewilligung voraus (Art. 21 BGS); für die Durchführung von Spielbankenspielen ist eine Konzession erforderlich (Art. 5 BGS).

³ Bei einer Freigrenze wird das gesamte Einkommen besteuert, wenn der Betrag überschritten wird.

⁴ Für die Durchführung von Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung ist keine Bewilligung erforderlich.

⁵ Die Durchführung von Kleinspielen setzt eine Bewilligung voraus (Art. 32 BGS).

3. Gewinne aus ausländische Geldspielen

- 5 Ausländische Geldspielgewinne sind aufgrund von § 17 Abs. 1 StG und Art. 16 Abs. 1 DBG vollumfänglich steuerbar. Die Freibeträge und Freigrenzen nach § 25 Bst. j Ziff. 2 und Bst. k StG und Art. 24 Bst. i^{bis} und j DBG kommen nicht zur Anwendung.

4. Abzüge

- 6 Von den steuerbaren Gewinnen aus behördlich bewilligten Geldspielen können 5 %, jedoch höchstens CHF 5000 (Kanton) bzw. CHF 5400 (Bund) als Einsatzkosten abgezogen werden⁶. Von den Gewinnen aus der Online-Teilnahme an konzessionierten Spielbankenspielen (§ 25 Bst. j Ziff. 2 StG bzw. Art. 24 Bst. i^{bis} DBG) können die im Steuerjahr vom Online-Spielerkonto abgebuchten Spieleinsätze, jedoch höchstens CHF 25 000 (Kanton) bzw. CHF 26 800 (Bund), in Abzug gebracht werden (§ 33 Abs. 3 Bst. f StG bzw. Art. 33 Abs. 4 DBG). Gewinne aus ausländischen Lotterien, Glücks-, Geschicklichkeits- oder Onlinespielen berechtigen zu denselben Abzügen⁷ (vgl. im Einzelnen N 18). Die Abzüge von Kanton und Bund für vergangene Steuerperioden werden im Anhang aufgeführt.

5. Verrechnungssteuer

- 7 Die Besteuerung von Geldspielgewinnen nach dem Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer (Verrechnungssteuergesetz) vom 13. Oktober 1965 (VStG, SR 642.21) entspricht derjenigen nach dem Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (Steuerobjekt, Freibetrag und Freigrenze). Das Verrechnungssteuergesetz verweist auf die entsprechenden Artikel des DBG (Art. 6 VStG). Die Verrechnungssteuer beträgt 35 % des Geldspielgewinns (Art. 13 Abs. 1 Bst. a VStG). Die von einem Geldspielgewinn abgezogene Verrechnungssteuer wird zurückerstattet, wenn der Steuerpflichtige den Gewinn in der Steuererklärung deklariert. Bei Naturalgewinnen hat der Spielveranstalter die Verrechnungssteuerpflicht durch Meldung an die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) zu erfüllen (Art. 20a Abs. 1 und 2 VStG).

6. Geldspielgesetz

- 8 Das Geldspielgesetz des Bundes und die dazugehörige Verordnung über Geldspiele (Geldspielverordnung) vom 7. November 2018 (VGS, SR 935.511) definieren und regeln die einzelnen Arten (Kategorien) von Geldspielen. Deren Begrifflichkeiten sind massgebend für die Auslegung der steuerlichen Bestimmungen.

C. Geltungsbereich

- 9 Das Merkblatt gilt für die Einkommenssteuer von Kanton und Bund. Es gilt nicht für Geldspielgewinne von Personen, die als professionelle Spieler zur Bestreitung ihres Lebensunterhalts ein regelmässiges Einkommen mit Geldspielen erzielen. Solche Spieler werden als selbstständig erwerbstätige Personen besteuert (vollumfängliche Besteuerung der Geldspielgewinne und Abzug aller geschäftsmässig begründeten Aufwendungen für die Spiel-tätigkeit).

⁶ Dies gilt auch für Gewinne aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung, für deren Durchführung keine Bewilligung erforderlich ist.

⁷ Analoge Anwendung von § 33 Abs. 3 Bst. f StG bzw. Art. 33 Abs. 4 DBG.

- 10 In sachlicher Hinsicht bezieht sich das Merkblatt auf Geldspielgewinne⁸. Diese umfassen neben Geldspielgewinnen im engeren Sinne auch Naturalgewinne (vgl. N 11 f.). Im Folgenden wird zwischen der Besteuerung von inländischen und ausländischen Geldspielgewinnen unterschieden.

D. Geldspielgewinne

- 11 Als Geldspiele gelten Spiele, bei denen gegen Leistung eines geldwerten Einsatzes oder bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts ein Geldgewinn oder ein anderer geldwerter Vorteil (insb. Naturalien) in Aussicht steht.
- 12 Naturalgewinne (z.B. Autos, Reisen, Edelmetalle) werden zu dem im Gewinnzeitpunkt bestehenden Verkehrswert (realistischer Wiederveräußerungswert) besteuert. Kann ein Naturalgewinn nach den geltenden Spielbedingungen auch in Geld bezogen werden (Wahlrecht), ist für die Bewertung auf den Geldbetrag abzustellen. Wird der Gewinn in natura bezogen und anschliessend veräußert, ist der effektiv erzielte Erlös massgebend⁹.
- 13 Mehrere Gewinne innerhalb einer Steuerperiode werden für die Anwendung des Freibetrages, der Freigrenze und der Abzüge nicht zusammengezählt. Es wird jeweils auf den einzelnen Gewinn abgestellt.

E. Inländische Geldspielgewinne

1. Begriff

- 14 Bei inländischen Geldspielgewinnen liegt der Geschäftssitz des Veranstalters in der Schweiz.

2. Besteuerung

- 15 Die folgende Tabelle enthält eine Übersicht zur Besteuerung inländischer Geldspielgewinne:

1. Grossspiele		
<i>Spielkategorie</i>	<i>Beispiele</i>	<i>Einkommenssteuer (Kanton und Bund)</i>
Lotterien ¹⁰ , Sportwetten ¹¹ und Geschicklichkeitsspiele ¹² , die automatisiert, interkantonal oder online durchgeführt werden ¹³	▪ Automatisiert: Spielautomat in einem Restaurant	Gewinn steuerbar wenn > CHF 1 Mio. (Kanton) wenn > CHF 1 071 000 (Bund) Steuerbar ist der den Freibetrag übersteigende Gewinn Abzug Einsatzkosten 5 %, max. CHF 5000 (Kanton) bzw. CHF 5400 (Bund)
	▪ Interkantonal: Los für Euro-millions (Kauf am Kiosk), Wettschein für Sportwette (Kauf am Kiosk)	
	▪ Online: Onlinespiel bei Swiss-los, Onlinespiel bei Lotterie Romande, Online-Jass	

⁸ Art. 3 Bst. a BGS.

⁹ Dies gilt für Fälle mit und ohne Wahlrecht.

¹⁰ Lotterie = Geldspiel, die einer unbegrenzten oder zumindest einer hohen Anzahl Personen offenstehen und bei denen das Ergebnis durch ein und dieselbe Zufallsziehung oder durch eine ähnliche Prozedur ermittelt wird (Art. 3 Bst. b BGS).

¹¹ Sportwette = Geldspiel, bei dem der Spielgewinn abhängig ist von der richtigen Vorhersage des Verlaufs oder des Ausgangs eines Sportereignisses (Art. 3 Bst. c BGS).

¹² Geschicklichkeitsspiel = Geldspiel, bei dem der Spielgewinn ganz oder überwiegend von der Geschicklichkeit des Spielers abhängt (Art. 3 Bst. d BGS).

¹³ Art. 3 Bst. e BGS.

2. Spielbankenspiele (Online-Teilnahme)		
<i>Spielkategorie</i>	<i>Beispiele</i>	<i>Einkommenssteuer (Kanton und Bund)</i>
Spiele auf Online-Portalen von Casinos	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Swiss Online Casino (diverse Spiele) ▪ Online Casino St. Gallen (Swisscasinos; diverse Spiele) 	<p>Gewinn steuerbar</p> <p>wenn > CHF 1 Mio. (Kanton)</p> <p>wenn > CHF 1 071 000 (Bund)</p> <p>Steuerbar ist der den Freibetrag übersteigende Gewinn</p> <p>Abzug abgebuhte Spieleinsätze</p> <p>max. CHF 25 000 (Kanton) bzw. CHF 26 800 (Bund)</p>
3. Lotterien und Geschicklichkeitsspiele zur Verkaufsförderung		
<i>Spielkategorie</i>	<i>Beispiele</i>	<i>Einkommenssteuer (Kanton und Bund)</i>
Durchführung durch Detailhandelsunternehmen (Teilnahme über den Kauf von Waren oder Dienstleistungen) oder durch Medienunternehmen (Teilnahme durch Leistung eines geldwerten Einsatzes, Abschluss eines Rechtsgeschäfts oder gratis) ¹⁴ Gewinne oftmals Sach- bzw. Naturalpreise	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Rubbellos-Aktion von Grossverteilern ▪ Wettbewerb bei einem Einkauf ▪ Gewinnspiel in Fernseh- oder Radiosendungen ▪ Kreuzworträtsel in einer Zeitschrift ▪ Mit einem Zeitschriften-Abonnement verbundener Gewinn 	<p>Gewinn steuerbar</p> <p>wenn > CHF 1000 (Kanton)</p> <p>wenn > CHF 1100 (Bund)</p> <p>Steuerbar ist der gesamte Gewinn (Freigrenze)</p> <p>Abzug Einsatzkosten</p> <p>5 %, max. CHF 5000 (Kanton) bzw. CHF 5400 (Bund)</p>
4. Spielbankenspiele (in festen Einrichtungen)		
<i>Spielkategorie</i>	<i>Beispiele</i>	<i>Einkommenssteuer (Kanton und Bund)</i>
Spielbankenspiele ¹⁵ in festen Einrichtungen mit persönlicher Anwesenheit des Spielers vor Ort (Casino)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Roulette ▪ Black Jack ▪ Poker ▪ Baccara 	Gewinn steuerfrei
5. Kleinspiele		
<i>Spielkategorie</i>	<i>Beispiele</i>	<i>Einkommenssteuer (Kanton und Bund)</i>
Lotterien, Sportwetten und Pokerturniere, die weder automatisiert noch interkantonal noch online durchgeführt werden (Kleilotterien ¹⁶ , lokale Sportwetten ¹⁷ , kleine Pokerturniere ¹⁸ , Tombolas ¹⁹) ²⁰	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Lotto des örtlichen Sportvereins ▪ Wette bei Pferderennen im Kanton St. Gallen ▪ Lokales Pokerturnier ▪ Tombola eines örtlichen Vereins 	<p>Gewinn steuerfrei</p> <p>wenn behördliche Bewilligung vorliegt (sonst steuerbar gemäss Ziff. 3)</p>

¹⁴ Art. 1 Abs. 2 Bst. d und e BGS.

¹⁵ Spielbankenspiel = Geldspiel, das einer eng begrenzten Anzahl Personen offensteht; ausgenommen sind Sportwetten, Geschicklichkeitsspiele und Kleinspiele (Art. 3 Bst. g BGS).

¹⁶ Zulässige Höchstbeträge (Art. 37 Abs. 1–3 VGS): CHF 10 für einen einzelnen Einsatz, CHF 100 000 für die Summe aller Einsätze, CHF 500 000 (Anlass von überregionaler Bedeutung); Wert der Gewinne beträgt mindestens 50 % der maximalen Summe aller Einsätze.

¹⁷ Zulässige Höchstbeträge (Art. 38 Abs. 1 und 2 VGS): CHF 200 für einen einzelnen Einsatz, CHF 200 000 für die Summe aller Einsätze pro Wettkampftag; Wert der Gewinne beträgt mindestens 50 % der maximalen Summe aller Einsätze.

¹⁸ Zulässige Höchstbeträge pro Pokerturnier: CHF 200 für das Startgeld, CHF 20 000 für die Summe aller Startgelder (Art. 39 Abs. 1 VGS); zulässige Höchstbeträge pro Tag und Veranstaltungsort: CHF 300 für die Summe der Startgelder eines Spielers in allen Turnieren, CHF 30 000 für die Summe aller Startgelder aller Turniere (Art. 39 Abs. 2 VGS); minimale Teilnehmerzahl: 10 Personen (Art. 39 Abs. 4 VGS).

¹⁹ Zulässige Höchstsumme aller Einsätze: CHF 50 000 (Art. 40 VGS).

²⁰ Art. 3 Bst. f BGS; Art. 37–40 VGS.

F. Ausländische Geldspielgewinne

1. Begriff

- 16 Bei ausländischen Geldspielgewinnen liegt der Geschäftssitz des Veranstalters im Ausland.

2. Besteuerung

- 17 In vielen Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) sind Geldspielgewinne nicht von der Doppelbesteuerung ausgenommen, d.h. die DBA sind auf diese nicht anwendbar (z.B. DBA mit USA, Deutschland, Frankreich, Italien und Spanien). Daher kann es zu einer Doppelbesteuerung im Ausland und in der Schweiz kommen.
- 18 Die folgende Tabelle enthält eine Übersicht zur Besteuerung ausländischer Geldspielgewinne:

1. Lotterien, Glücks- und Geschicklichkeitsspiele im Ausland ²¹		
<i>Spielkategorie</i>	<i>Beispiele</i>	<i>Einkommenssteuer (Kanton und Bund)</i>
Spiel findet im Ausland statt	<ul style="list-style-type: none">▪ Spiel in einem Casino in Frankreich▪ Pokerturnier in Holland▪ Kauf eines Loses für «El Gordo» in Spanien▪ Kauf eines Wertscheins für eine Sportwette in Deutschland▪ Verlosung eines Autos in einem österreichischen Supermarkt	Gewinn steuerbar ohne Freibetrag bzw. Freigrenze Abzug Einsatzkosten 5 %, max. CHF 5000 (Kanton) bzw. CHF 5400 (Bund) ²²
2. Onlinespiele ohne Bewilligung oder Konzession in der Schweiz ²³		
<i>Spielkategorie</i>	<i>Beispiele</i>	<i>Einkommenssteuer (Kanton und Bund)</i>
Im Ausland aufgeschaltete Internetseite, die von einem Veranstalter betrieben wird, der ausschliesslich im Ausland ansässig ist	<ul style="list-style-type: none">▪ Online-Portal eines italienischen Casinos▪ Online-Sportwetten eines deutschen Anbieters	Gewinn steuerbar ohne Freibetrag Abzug abgebuchte Spieleinsätze max. CHF 25 000 (Kanton) bzw. CHF 26 800 (Bund)

G. Deklaration und Steuersatz

- 19 Inländische und ausländische Geldspielgewinne (inkl. Naturalgewinne) sind unter Beilage der Originalbelege im Wertschriftenverzeichnis der Steuererklärung zu deklarieren. Die Deklaration hat in der Steuerperiode zu erfolgen, in welcher der Gewinnanspruch entstanden ist (z.B. am Tag der Ziehung beim Zahlenlotto). Das Auszahlungsdatum ist nicht massgebend.

²¹ Unterliegen nicht der Verrechnungssteuer.

²² Berechnung auf dem Bruttogewinn vor Abzug einer allfälligen ausländischen Steuer.

²³ Unterliegen nicht der Verrechnungssteuer.

- 20 Alle steuerbaren inländischen Geldspielgewinne werden gesondert mit einer Einkommenssteuer von 15 % besteuert (§ 39 StG)²⁴. Ausländische Geldspielgewinne unterliegen den ordentlichen Einkommenssteuersätzen (§§ 36 und 36a StG).

H. Gültigkeit und Publikation

- 21 Dieses Merkblatt gilt ab sofort für alle offenen Veranlagungen ab Steuerperiode 2019²⁵. Für die einzelnen Steuerperioden gelten die Freibeträge, Freigrenzen und Abzüge gemäss Anhang.
- 22 Es wird im Internet publiziert.

Schwyz, 19. Mai 2026

²⁴ Sofern sie aus behördlich bewilligten bzw. konzessionierten Spielen stammen. Beim Bund werden alle steuerbaren inländischen Geldspielgewinne ordentlich besteuert (Art. 36 DBG).

²⁵ Inkrafttreten der Revision der Besteuerung von Geldspielgewinnen beim Kanton und Bund: 1. Januar 2019.

Anhang: Freibetrag, Freigrenze und Abzug nach Steuerperioden

1. Kantonale Steuern				
StP ¹	Freibetrag (CHF)	Freigrenze (CHF)	Abzug Einsatzkosten (% bzw. CHF)	Abzug Abgebuchte Spieleinsätze (CHF)
2026	1 000 000	1 000	5 %, max.5 000	Max. 25 000
2025	1 000 000	1 000	5 %, max.5 000	Max. 25 000
2024	1 000 000	1 000	5 %, max.5 000	Max. 25 000
2023	1 000 000	1 000	5 %, max.5 000	Max. 25 000
2022	1 000 000	1 000	5 %, max.5 000	Max. 25 000
2021	1 000 000	1 000	5 %, max.5 000	Max. 25 000

1) Steuerperiode.

2. Direkte Bundessteuer				
StP ¹	Freibetrag (CHF)	Freigrenze (CHF)	Abzug Einsatzkosten (% bzw. CHF)	Abzug Abgebuchte Spieleinsätze (CHF)
2026	1 071 000	1 100	5 %, max.5 400	Max. 26 800
2025	1 070 400	1 100	5 %, max.5 400	Max. 26 800
2024	1 056 600	1 100	5 %, max.5 300	Max. 26 400
2023	1 038 300	1 000	5 %, max.5 200	Max. 26 000
2022	1 000 000	1 000	5 %, max.5 000	Max. 25 000
2021	1 000 000	1 000	5 %, max.5 000	Max. 25 000

1) Steuerperiode.